



Zürich, September 2025, Geschäftsstelle

Internationaler «Tag des Weissen Stockes» am 15. Oktober 2025

E-Fahrzeuge CH- Gesetze und Regelungen (TWS 2025)

Übersicht zu E-Bikes, E-Trottinettes, E-Roller, E-Autos.

E-Bikes

E-Bikes in zwei Hauptkategorien unterteilt:

Leicht-Motorfahrräder (bis 25 km/h):

Motorleistung bis 500 W, gelten rechtlich als Fahrräder. Kein Führerausweis nötig, keine Helmpflicht, Beleuchtung: Pflicht bei Dunkelheit, Radwegbenutzung erlaubt.

Motorfahrräder (bis 45 km/h):

Motorleistung bis 1000 W, erfordern einen Führerausweis der Kategorie M und ein Kontrollschild. Seit dem 1. April 2024 müssen neue S-Pedelecs mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgestattet sein. Velo-Helm-Pflicht, permanente Lichtpflicht, Radwegbenutzung nur mit ausgeschaltetem Motor.

E-Trottinetts und E-Roller

E-Trottinetts (E-Scooter) sind vor allem in städtischen Gebieten beliebt. Sie dürfen auf Velowegen und Strassen fahren, jedoch nicht auf Trottoirs. Bei Nacht oder schlechter Sicht sind vorne weisses und hinten rotes Licht vorgeschrieben.

1. E-Scooter bis 20 km/h (max. 500 W)

- Mindestalter: 14 Jahre mit Führerausweis Kategorie M oder G; ab 16 Jahren ohne Führerausweis.
- Ausstattung: Zwei unabhängige Bremsen, Front- und Rücklicht, Glocke.
- Verwendung: Erlaubt auf Velowegen und Strassen; Trottoirs sind tabu.
- Strassenzulassung: E-Scooter müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllen, darunter zwei unabhängige Bremsen, Beleuchtung und eine Glocke.
- Verkehrsregeln: E-Scooter gelten als Fahrräder und müssen entsprechend den Verkehrsregeln für Fahrräder geführt werden.

2. E-Roller bis 45 km/h

- Mindestalter: 15 Jahre mit Führerausweis Kategorie A1.
- Zulassung: Erfordert gelbes Kontrollschild und Haftpflichtversicherung.
- Helmpflicht: Ja.

3. E-Roller über 45 km/h

- Mindestalter: 16 Jahre mit Führerausweis Kategorie A1 oder A.
- Zulassung: Weisses Kontrollschild erforderlich.

E-Autos

Neue Elektroautos in der EU und Schweiz müssen seit Juli 2019 mit einem AVAS (Acoustic Vehicle Alerting System) ausgerüstet sein:

- Künstliches Geräusch bei unter 20 km/h
- Mindestlautstärke: 56 dB
- Imitiert typisches Fahrgeräusch (leise, futuristisch)

In der Schweiz ist das Acoustic Vehicle Alerting System (AVAS) seit dem 1. Juli 2019 für alle neu typgenehmigten Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge gesetzlich vorgeschrieben. Ab dem **1. Juli 2021** gilt diese Pflicht auch für alle neu in die Schweiz eingeführten Fahrzeuge dieser Kategorien. Diese Regelung basiert auf der EU-Verordnung 540/2014 und wurde im Rahmen der bilateralen Verträge übernommen.

Was ist AVAS?

AVAS steht für "Acoustic Vehicle Alerting System" und bezeichnet ein akustisches Warnsystem, das künstliche Geräusche erzeugt, um die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Da Elektrofahrzeuge bei niedrigen Geschwindigkeiten nahezu geräuschlos sind, können sie von Fussgängern und Radfahrern schwer wahrgenommen werden. AVAS soll dieses Risiko minimieren.

Technische Anforderungen AVAS

- Aktivierung:
- Aktivierung automatisch beim Start. Das System muss bei Geschwindigkeiten bis 20 km/h sowie beim Rückwärtsfahren automatisch aktiviert werden.
- Lautstärke: Das erzeugte Geräusch muss mindestens 56 Dezibel (dB) betragen, darf jedoch 75 dB nicht überschreiten.
- Klangcharakteristik: Das Geräusch sollte dem eines Verbrennungsmotors ähneln, um für andere Verkehrsteilnehmer intuitiv erkennbar zu sein. Ungewöhnliche Geräusche wie Tierstimmen oder Musik sind nicht zulässig.
- Kein Aus-Knopf erlaubt: AVAS darf vom Fahrer nicht deaktiviert werden.

Schweizerischer Blindenbund

Für den Tag des Weissen Stockes haben wir ein Mediendokument mit Facts und Verhaltensregelungen für E-Fahrzeugbenutzende erstellt. Auch haben wir Mitglieder unserer Regionalgruppen in der ganzen Deutschschweiz befragt. Die Videos der Interviews sind auch zu sehen auf :



Auf blind.ch gibt's auch zusätzliches Bild- und Infomaterial.